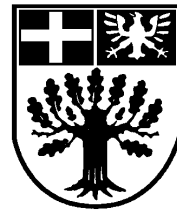


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



41. Jahrgang

Ausgegeben am 02.12.2010

Nr. 10

Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011
2. 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
3. 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 der Hundesteuersatzung
4. 2. Änderungssatzung vom 24.11.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
5. Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße“ vom 30.11.2010
6. Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“
7. Widerspruchsrecht und Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister
8. Angabe von Wasserhärten sowie von Zusatzstoffen bei der Trinkwasseraufbereitung

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2011 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NW S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)

in der Zeit vom 6. Dezember 2010 bis zum 15. Februar 2011

im Rathaus, Rathausstr. 2, Zimmer 205 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 6. Dezember 2010 bis zum 23. Dezember 2010 Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24. November 2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NW. S.950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 23.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen erhalten folgende Neufassung:

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Netto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse eines Geldspielgerätes abzüglich Minderungen (nachgewiesene Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld) zuzüglich Erhöhungen (Geldentnahmen aus den Röhren) abzüglich Umsatzsteuer (MWSt.) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben. Einzelne Minusbeträge können mit positiven Einspielergebnissen an anderen Spielgeräten am gleichen Standort innerhalb des Besteuerungszeitraumes verrechnet werden.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v.H. des Einspielergebnisses (Netto-Kasse)
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v.H. des Einspielergebnisses (Netto-Kasse)
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 €
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000 €
- (3) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 5 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und / oder Spielmarken (Token o.ä.) bespielt und / oder deren Gewinne in Spielmarken ausgeworfen oder rückgetauscht werden können.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind der Steueranmeldung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und das Einspielergebnis gem. § 10.1 enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
4. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
5. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
6. § 10 Abs. 6: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
8. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
9. § 13. Abs. 3: Einreichung der Zählwerksausdrucke

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut

mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.11.2010

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

3. 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 der Hundesteuersatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NW. S.950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 23.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen erhalten folgende Neufassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 50,-- Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 70,-- Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 90,-- Euro |

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) für Personen, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4.Kapitel des SGB XII erhalten und für Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

(3) Die Ermäßigungen gem. Abs. 1 und 2 beschränken sich jeweils auf die Haltung eines Hundes.

6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei

Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(4) Bei Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung beginnt die Steuerpflicht abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Ablauf eines Jahres. Die Anerkennung von Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen erfolgt auf Antrag, in welchem glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Einrichtung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die vorübergehende Aufnahme und Weitervermittlung von Hunden verfügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. 2. Änderungssatzung vom 24.11.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NW.S.950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG-(GV.NW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NW.S.394) sowie der § 53, 64 u. 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 GV.NW.S.926 / SGV NW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NW.S.463) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 23. November 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)

Artikel 2

Die Absätze 1 bis 3 des § 12 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,52 € je cbm
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 8,50 € je angefangene 50 qm bebaute und befestigte Fläche, wobei eine Mindestfläche von 200 qm zugrunde gelegt wird.
- (3) Für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für Abpumpen und Transport je cbm Abwasser oder Fäkalschlamm 13,70 €,
 - b) für die Behandlung in der Kläranlage
 - je cbm Abwasser 1,52 €,
 - je cbm Fäkalschlamm 7,85 €

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.11.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

5. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße“ vom 30.11.2010

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 [2617]), in Verbindung mit den §§ 7

und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Hövelrieger Straße“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, und ist darin **fett** umrandet dargestellt.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsgebietes kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung, der nahegelegenen Autobahn A 33 sowie von einem Sportplatz auftreten können.

§ 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über private Trinkwasserbrunnen, die beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, angemeldet werden müssen.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen.
Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche forstbehördliche Verfahren.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 23.11.2010 beschlossene Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße“ wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung nebst Verfahrenshinweisen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte durch **Umrandung** dargestellt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

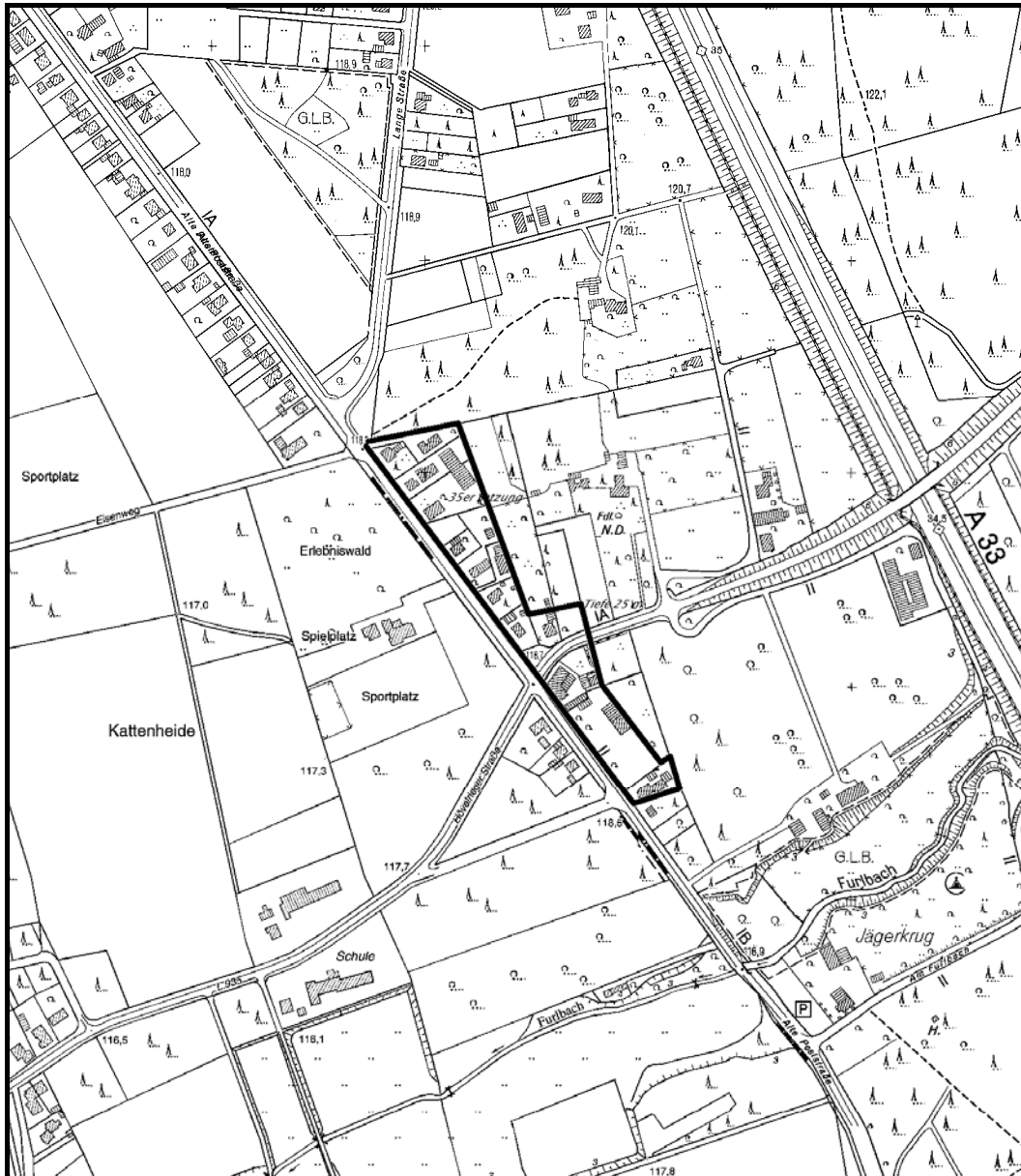
Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

- nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 30.11.2010
 Der Bürgermeister
 gez. Erichlandwehr

Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße“ - Übersichtsplan -



Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung

Satzungsbereich: _____
 Stand: 02.11.2010

6. Bekanntmachung zur Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für den im anliegenden Übersichtsplan mittels einer durchgängigen Umrandung abgegrenzten bebauten Außenbereich „Landweg“ das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB durchzuführen; der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Der Entwurf dieser Satzung liegt gemäß § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 10.12.2010 bis zum 10.01.2011 einschließlich im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

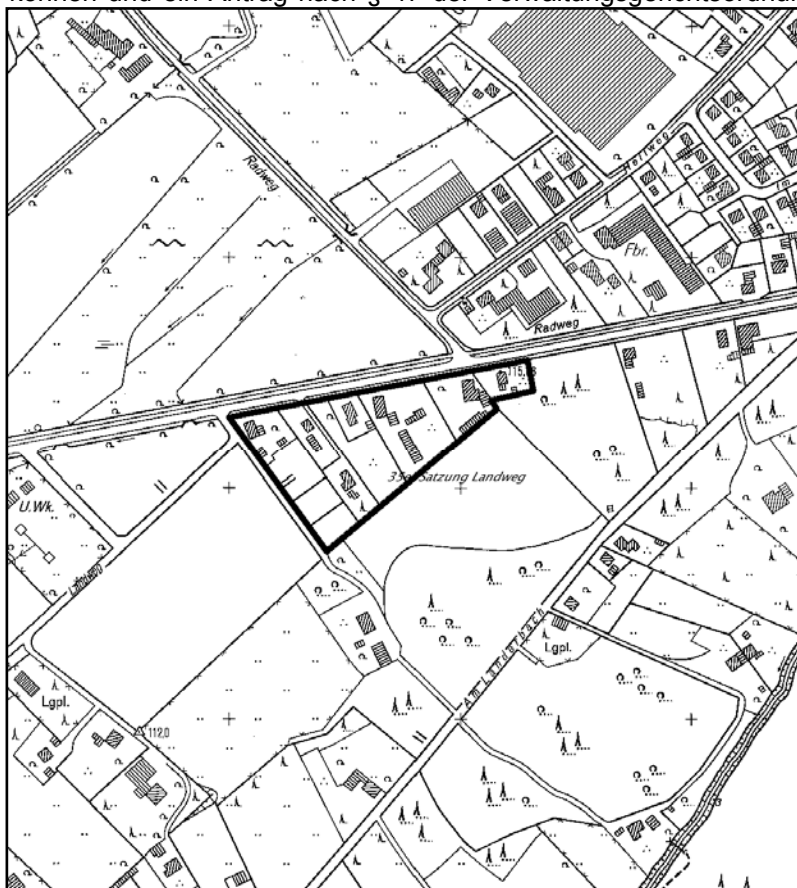
montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Aufstellung der Satzung zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben.

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB weise ich ferner darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Schloß Holte-Stukenbrock,
den 30.11.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr



7. Widerspruchsrecht und Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Der Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock informiert Sie über das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW – MG NRW):

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als Meldebehörde ist gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) berechtigt,

- Auskunft über Namen und Anschriften von Wahlberechtigten an Parteien und Wählergruppen

- im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Monaten vor einer Wahl zu erteilen (§ 35 Absatz 1 MG NRW),
- Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden an Antragsteller und Parteien zu erteilen (§ 35 Absatz 2 MG NRW),
 - Auskünfte an private Dritte über das Internet zu erteilen (§ 34 Absatz 1b MG NRW),
 - Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu erteilen (§ 32 Absatz 2 MG NRW).

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Bitte geben Sie in Ihrem Widerspruch an, welche der oben aufgeführten Datenübermittlungen Sie **nicht** wünschen.

Für die Datenübermittlungen über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW) und Aufnahme in ein Adressbuch (§ 35 Abs. 4 MG NRW) ist eine Einwilligung notwendig.

Die Weitergabe der v.g. Datenübermittlungen ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Ein Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung kann entweder direkt bei dem Bürgerservice der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eingelegt bzw. erteilt werden oder ist schriftlich an die

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister
Bürgerservice und Ordnung
Rathausstr. 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

zu richten.

Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister und Einwilligungserklärungen sind bei dem Bürgerservice und im Internet unter www.schlossholtestukenbrock.de unter Formulare/Meldeangelegenheiten erhältlich.

Der Widerspruch muss spätestens 6 Monate vor einer Wahl, einem Volksbegehren oder Volksentscheid und **die Einwilligung** spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum und 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches bei der Meldebehörde eingegangen sein.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.10.2010
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister

8. Angabe von Wasserhärten nach § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20.08.1975 sowie Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung gemäß Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001, geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006

Das vom Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock an die Verbraucher gelieferte Trinkwasser entspricht mit einer mittleren Gesamthärte von 12,4 °dH dem Wasserhärtebereich „mittel“ nach neuem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz.

Das in Schloß Holte-Stukenbrock verteilte Trinkwasser stammt zum Teil aus dem Wasserwerk Mühlgrund, in dem als Zusatzstoff weiterhin zur vorbeugenden Desinfektion (Entkeimung) Natriumhypochlorid (Chlorbleichlauge) in der dosiertechnischen Mindestmenge hinzu gegeben wird.